



Columna Sammelstiftung  
Client Invest

Berufliche Vorsorge

## **Reglement Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken**

Columna Sammelstiftung Client Invest, Winterthur

# Inhaltsverzeichnis

<b>Zweck, Geltungsbereich und Begriffsbestimmung</b>	<b>3</b>
Ziffer 1	
<b>Voraussetzungen für eine Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks</b>	<b>3</b>
Ziffer 2 Voraussetzungen für eine Teilliquidation	3
Ziffer 3 Voraussetzung für die Gesamtliquidation	4
Ziffer 4 Meldepflicht der Arbeitgeber	4
<b>Verfahren zur Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks</b>	<b>5</b>
Ziffer 5 Prüfung und Feststellung der Voraussetzungen	5
Ziffer 6 Verzicht auf die Durchführung eines Verfahrens	5
<b>Teilliquidation eines Vorsorgewerks bei Personalabbau oder Restrukturierung des Unternehmens bzw. der Unternehmensgruppe</b>	<b>5</b>
Ziffer 7 Stichtag der Teilliquidation	5
Ziffer 8 Betragsmässige Ermittlung der freien Mittel/des Fehlbetrags (Unterdeckung)	5
Ziffer 9 Verteilungsplan und Übertragung der freien Mittel	6
Ziffer 10 Anrechnung eines Fehlbetrags (Unterdeckung)	7
Ziffer 11 Kollektiver Anspruch auf die Wertschwankungsreserve und technische Rückstellungen des Vorsorgewerks	7
Ziffer 12 Übertragung des Anspruchs auf die Wertschwankungsreserve und technischen Rückstellungen	7
<b>Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks bei teilweiser oder vollständiger Auflösung des Anschlussvertrages</b>	<b>8</b>
Ziffer 13 Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation	8
Ziffer 14 Betragsmässige Ermittlung der freien Mittel/des Fehlbetrags (Unterdeckung)	8
Ziffer 15 Aufteilung und Übertragung der freien Mittel	8
Ziffer 16 Anrechnung eines Fehlbetrags (Unterdeckung)	9
Ziffer 17 Kollektiver Anspruch auf die Wertschwankungsreserve und technische Rückstellungen	10
Ziffer 18 Übertragung des Anspruchs auf die Wertschwankungsreserve und technischen Rückstellungen	10
<b>Feststellungsbeschluss, Information und Vollzug</b>	<b>10</b>
Ziffer 19 Feststellungsbeschluss zur Teil- bzw. Gesamtliquidation	10
Ziffer 20 Information der versicherten Personen und Rentner	10
Ziffer 21 Vollzug	11
<b>Vorgehen in besonderen Fällen</b>	<b>11</b>
Ziffer 22 Zwecklos gewordene Arbeitgeberbeitragsreserve	11
<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>11</b>
Ziffer 23 Kostenbeteiligung	11
Ziffer 24 Nicht geregelte Fälle	11
Ziffer 25 Erlass und Anpassung des Reglements	12
Ziffer 26 Inkrafttreten	12
<b>Anhang Besonderheiten für Unternehmensgruppen</b>	<b>13</b>

## Zweck, Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

### Ziffer 1

Das vorliegende Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken im Rahmen der Sammelstiftung (im folgenden «Stiftung»).

Für die Teilliquidation der Stiftung gilt ein separates Reglement.

Versicherte Personen mit laufendem oder absehbarem Anspruch auf Beitragsbefreiung, bei denen per Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation die längste Wartefrist aller Invaliditätsleistungen gemäss Vorsorgereglement noch nicht abgelaufen ist oder der Stiftung noch nicht alle notwendigen Angaben vorliegen, um den Anspruch auf eine Invalidenrente feststellen oder ablehnen zu können, gelten im Sinne dieses Reglements als arbeitsunfähige versicherte Personen.

Versicherte Personen, die ihre Vorsorge nach Art. 47a BVG oder im Rahmen eines branchenspezifischen Vorruhestandsmodells weiterführen, gelten im Sinne dieses Reglements als aktiv versicherte Personen.

Bei einer Teilliquidation infolge erheblicher Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung des Unternehmens bzw. der Unternehmensgruppe verbleiben die von einem unfreiwilligen Austritt betroffenen arbeitsunfähigen versicherten Personen im Vorsorgewerk und scheiden erst aus, wenn sie die vollständige Arbeitsfähigkeit wiedererlangen.

Als Unternehmensgruppe gelten mehrere wirtschaftlich verbundene Unternehmen, für die ein gemeinsames Vorsorgewerk in der Stiftung geführt wird.

Behandlung der arbeitsunfähigen versicherten Personen und Rentner sowie allfällige nicht an eine neue Vorsorgeeinrichtung übertragbare invalide sowie aktiv versicherte Personen, die ihre Vorsorge nach Art. 47a BVG oder im Rahmen eines branchenspezifischen Vorruhestandsmodells weiterführen bei Kündigung des Anschlussvertrags:

#### – **Vorsorgewerke ohne versicherungsmässige Rückdeckung im Sparprozess**

Bei Vorsorgewerken ohne versicherungsmässige Rückdeckung des Sparprozesses bei der AXA Leben AG wird der Anschlussvertrag vollständig aufgelöst. Vorsorgeverhältnisse von Alters- und Hinterlassenenrentnern, von arbeitsunfähigen

versicherten Personen sowie allfällige nicht an eine neue Vorsorgeeinrichtung übertragbare invalide sowie aktiv versicherte Personen, die ihre Vorsorge nach Art. 47a BVG oder im Rahmen eines branchenspezifischen Vorruhestandsmodells weiterführen, werden an die Stiftung übertragen und durch diese weitergeführt, sofern sie nicht von der Kündigung betroffen sind. Arbeitsunfähige versicherte Personen verbleiben solange in der Stiftung, bis sie die vollständige Arbeitsfähigkeit wiedererlangen oder Anspruch auf eine Invalidenrente haben und als Invalidenrentner an eine neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden können.

#### – **Vorsorgewerke mit versicherungsmässiger Rückdeckung im Sparprozess**

Bei Vorsorgewerken mit versicherungsmässiger Rückdeckung des Sparprozesses bei der AXA Leben AG verbleiben die Vorsorgeverhältnisse von Alters- und Hinterlassenenrentnern, von arbeitsunfähigen versicherten Personen sowie allfällige nicht an eine neue Vorsorgeeinrichtung übertragbare invalide versicherte Personen im Vorsorgewerk, sofern sie nicht von der Kündigung betroffen sind. Für diese Vorsorgeverhältnisse bleibt der Anschlussvertrag vorläufig weiter bestehen. Arbeitsunfähige versicherte Personen verbleiben solange im Vorsorgewerk, bis sie die vollständige Arbeitsfähigkeit wiedererlangen oder Anspruch auf eine Invalidenrente haben und als Invalidenrentner an eine neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden können.

#### **Besonderheiten für Unternehmensgruppen**

Bei Teil- oder Gesamtliquidation des gemeinsamen Vorsorgewerks einer Unternehmensgruppe gelten ergänzend die Bestimmungen im Anhang «Besonderheiten für Unternehmensgruppen».

## Voraussetzungen für eine Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks

### Voraussetzungen für eine Teilliquidation

#### Ziffer 2

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation des Vorsorgewerks sind erfüllt, wenn

- a) die Belegschaft des angeschlossenen Unternehmens bzw. der Unternehmensgruppe eine erhebliche Verminderung erfährt, diese die Folge eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus ist und den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiv versicherten Personen aus dem Vorsorgewerk bzw. den Abgang

eines erheblichen Teils der Altersguthaben des Versorgungswerks nach sich zieht.

- b) das angeschlossene Unternehmen bzw. ein Unternehmen der Unternehmensgruppe restrukturiert wird und diese Massnahme den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiv versicherten Personen aus dem Versorgungswerk bzw. den Abgang eines erheblichen Teils der Altersguthaben des Versorgungswerks bewirkt.

Unter Restrukturierung eines Unternehmens werden Massnahmen des Arbeitgebers verstanden, die nicht primär den Abbau von Arbeitsplätzen und die Entlassung von Mitarbeitern bezwecken. Es handelt sich vielmehr um organisatorische Massnahmen, durch welche bislang selbst wahrgenommene Aufgaben eingestellt oder ganze Betriebsteile an ein anderes Unternehmen übertragen werden.

- c) der Anschlussvertrag teilweise aufgelöst wird. Ein Anschlussvertrag gilt als teilweise aufgelöst, wenn alle aktiv versicherten Personen und allenfalls Rentner aus dem Versorgungswerk ausscheiden, jedoch mindestens ein Rentner, eine arbeitsunfähige versicherte Person oder eine aktiv versicherte Person, die ihre Vorsorge nach Art. 47a BVG oder im Rahmen eines branchenspezifischen Vorruhestandsmodells weiterführt, im Versorgungswerk verbleibt.

- d) Der Anschlussvertrag eines in einem gemeinschaftlichen Versorgungswerk geführten Unternehmens vollständig aufgelöst wird.

Ein Bestandesabgang gemäss den Bestimmungen der Einzüge a) und b) des vorstehenden Absatzes gilt als erheblich, wenn er – abhängig von der Anzahl der aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen des Versorgungswerks vor dem Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung – in folgendem Umfang erfolgt:

- bis 5 versicherte Personen:  
Mindestens 2 unfreiwillige Austritte oder 30% der Altersguthaben
- bei 6 bis 10 versicherten Personen:  
Mindestens 3 unfreiwillige Austritte oder 25% der Altersguthaben
- bei 11 bis 25 versicherten Personen:  
Mindestens 4 unfreiwillige Austritte oder 20% der Altersguthaben

- bei 26 bis 50 versicherten Personen:  
Mindestens 5 unfreiwillige Austritte oder 15% der Altersguthaben
- über 50 versicherte Personen:  
Unfreiwillige Austritte von mindestens 10% der aktiv versicherten Personen oder 10% der Altersguthaben.

Aktiv versicherte Personen, welche sich im Rahmen des Personalabbaus oder der Restrukturierung für die Weiterführung ihrer Vorsorge nach Art. 47a BVG entscheiden oder ihre Vorsorge im Rahmen eines branchenspezifischen Vorruhestandsmodells weiterführen, zählen nicht als Austritte.

Als Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung gilt das Austrittsdatum der versicherten Person, die als erste infolge des unternehmerischen Entscheids unfreiwillig aus dem Unternehmen und aus dem Versorgungswerk ausscheidet. Als Ende gilt das Austrittsdatum der versicherten Person, welche als letzte unfreiwillig aus dem Unternehmen und aus dem Versorgungswerk ausscheidet.

Der Austritt einer versicherten Person gilt als unfreiwillig, wenn ihr Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber gekündigt wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt aber auch dann, wenn die versicherte Person nach Kenntnisnahme des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung innerhalb von 6 Monaten selbst kündigt, um der Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen oder weil sie die ihr angebotenen neuen Anstellungsbedingungen nicht akzeptiert.

#### **Voraussetzung für die Gesamtliquidation** Ziffer 3

Die Voraussetzung für die Gesamtliquidation des Versorgungswerks ist erfüllt, wenn der Anschlussvertrag bzw. im Falle einer Unternehmensgruppe sämtliche Anschlussverträge mit den angeschlossenen Unternehmen vollständig aufgelöst wird.

#### **Meldepflicht der Arbeitgeber** Ziffer 4

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Stiftung die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung seines Unternehmens, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich zu melden.

## Verfahren zur Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks

### Prüfung und Feststellung der Voraussetzungen Ziffer 5

Die Feststellung über die Durchführung einer Teilliquidation bei einer Verminderung der Belegschaft bzw. bei einer Restrukturierung des Unternehmens liegt bei der Personalvorsorge-Kommission.

Bei teilweiser oder vollständiger Auflösung eines Anschlussvertrages wird grundsätzlich ohne Weiteres ein Teil- oder Gesamtliquidations-Verfahren ausgelöst; davon ausgenommen sind die in Ziffer 6 umschriebenen Fälle.

Die Durchführung der Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks obliegt der Stiftung. Die Arbeitgeber und die Personalvorsorge-Kommission sind verpflichtet, der Stiftung auf deren Verlangen sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

### Verzicht auf die Durchführung eines Verfahrens Ziffer 6

Auf die Durchführung eines Gesamtliquidations-Verfahrens bei vollständiger Auflösung des Anschlussvertrages wird verzichtet,

- wenn alle aktiv versicherten Personen, Rentner und arbeitsunfähigen versicherten Personen zu derselben neuen Vorsorgeeinrichtung wechseln und keine Unterdeckung besteht. In diesem Falle werden die freien Mittel, die Wertschwankungsreserve und die technischen Rückstellungen des Vorsorgewerks kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen, oder
- wenn das Vorsorgewerk im Zeitpunkt der Auflösung des Anschlussvertrags bzw. im Falle einer Unternehmensgruppe sämtlicher Anschlussverträge mit den angeschlossenen Unternehmen weder aktiv versicherte Personen noch Rentner oder arbeitsunfähige versicherte Personen aufweist (Liquidation eines «leeren» Vertrages).

Auf die Durchführung eines Teilliquidationsverfahrens wird verzichtet, wenn das Vorsorgewerk über keine freien Mittel oder freie Mittel von weniger als CHF 100, keine Wertschwankungsreserve und keine technischen Rückstellungen verfügt und keine Unterdeckung besteht.

In diesem Fall verbleiben die freien Mittel grundsätzlich im Vorsorgewerk. Wenn alle aktiv versicherten Personen zu derselben neuen Vorsorgeeinrichtung wechseln, werden sie kollektiv übertragen.

## Teilliquidation eines Vorsorgewerks bei Personalabbau oder Restrukturierung des Unternehmens bzw. der Unternehmensgruppe

### Stichtag der Teilliquidation Ziffer 7

Als Stichtag der Teilliquidation gilt der Bilanzstichtag, der dem Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe (vgl. Ziffer 2) am nächsten liegt. In begründeten Fällen kann die Personalvorsorge-Kommission in Absprache mit der Stiftung ein anderes Datum als Stichtag bestimmen. Dieser Stichtag ist massgebend für die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages (Unterdeckung), der Wertschwankungsreserve und der technischen Rückstellungen des Vorsorgewerks.

### Betragsmässige Ermittlung der freien Mittel/ des Fehlbetrages (Unterdeckung) Ziffer 8

Die betragsmässige Ermittlung erfolgt gemäss dem folgenden Schema:

1. Verfügbares Vorsorgevermögen per Stichtag der Teilliquidation, bestehend aus
  - Rückerstattungswerte aus dem Kollektiv-Versicherungsvertrag für aktive und arbeitsunfähige versicherte Personen abzüglich geschuldete Beiträge,
  - Rückerstattungswerte für austretende Rentner,
  - Forderungen gegenüber den Arbeitgebern (insbesondere Beitragsausstände),
  - zu Marktwerten bewertete Wertschriften, Kontoguthaben und weitere Vermögensanlagen des Vorsorgewerks,

vermindert um

- die noch nicht erbrachten Freizügigkeitsleistungen (einschliesslich allfällig vorerst provisorisch einbehaltene Beträge) der bis zum Stichtag austretenden versicherten Personen,
- übrige Verbindlichkeiten des Vorsorgewerks,
- die Arbeitgeberbeitragsreserve (einschliesslich Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht),
- Rückstellungen zur Finanzierung der Kosten des Teilliquidationsverfahrens und allfälliger Stempelsteuerabgaben im Zusammenhang mit Wertschriftenübertragungen.

2. Versicherungstechnisch notwendiges Vorsorgekapital per Stichtag der Teilliquidation, bestehend aus den gesamten Altersguthaben der aktiven, arbeitsunfähigen und invaliden versicherten Personen, den Vorsorgekapitalien der nicht versicherungsmässig rückgedeckten Rentner, den technischen Rückstellungen des Vorsorgewerks sowie dem Rückerstattungswert für die austretenden Rentner aus dem Kollektivversicherungsvertrag.

### 3. **Zwischenergebnis 1**

Differenz zwischen dem verfügbaren Vorsorgevermögen und dem versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital.

### 4. **Zwischenergebnis 2**

Ist das Zwischenergebnis 1 negativ und bestehen Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht, so werden diese maximal bis zum Ausgleich des Fehlbetrages als zusätzliches verfügbares Vorsorgevermögen angerechnet.

Beim Vollzug der Teilliquidation werden die so angerechneten Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht soweit zugunsten der austretenden versicherten Personen aufgelöst, als sie sich auf das zu übertragende, ungedeckte Vorsorgekapital beziehen.

### 5. **Wertschwankungsreserve**

Bei einem positiven Zwischenergebnis 2 wird hier die Wertschwankungsreserve gemäss Bilanz eingesetzt.

### 6. **Freie Mittel/Fehlbetrag (Unterdeckung)**

Differenz zwischen dem Zwischenergebnis 2 und der Wertschwankungsreserve.

Ist die Differenz positiv, so verfügt das Vorsorgewerk über entsprechende freie Mittel. Ist die Differenz dagegen negativ, so liegt ein Fehlbetrag vor.

## **Verteilungsplan und Übertragung der freien Mittel**

Ziffer 9

Betragen die freien Mittel weniger als 5% der Altersguthaben (per Stichtag der Teilliquidation) der im Vorsorgewerk verbleibenden aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen und durchschnittlich weniger als CHF 1000.– pro Kopf dieser Personengruppe, erfolgt keine Verteilung der freien Mittel. Andernfalls gelangt der folgende Verteilungsplan zur Anwendung:

## **1. Aufteilung auf die aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen und die Rentner**

Die Personengruppe der aktiv versicherten Personen umfasst einerseits diejenigen Personen, welche im Zeitraum des Personalabbaus oder der Restrukturierung des Unternehmens (vgl. Ziffer 2) als aktiv versicherte Personen unfreiwillig aus dem Vorsorgewerk ausscheiden (Teil-Personengruppe der austretenden aktiv versicherten Personen) und andererseits diejenigen aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen, welche beim Abschluss des Personalabbaus oder der Restrukturierung des Unternehmens im Vorsorgewerk verbleiben (Teil-Personengruppe der im Vorsorgewerk verbleibenden aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen). Zur Personengruppe der Rentner zählen alle Bezüger einer Alters-, Partner-, Waisen- oder einer Invalidenrente, welche beim Abschluss des Personalabbaus oder der Restrukturierung des Unternehmens im Vorsorgewerk verbleiben.

Im Sinne dieses Reglements werden invalide versicherte Personen ohne laufenden Rentenanspruch gemäss Vorsorgereglement der Stiftung als aktiv versicherte Personen behandelt.

Die Aufteilung der freien Mittel auf die beiden Personengruppen erfolgt im Verhältnis der Summe der Altersguthaben (per Stichtag der Teilliquidation oder per vorherigem Austrittsdatum) der aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen zur Summe der zehnfachen Jahresrenten der Rentner (per Stichtag der Teilliquidation). Die Personengruppe der Rentner wird nicht berücksichtigt, wenn der Anteil pro Rentner durchschnittlich weniger als CHF 6000.– beträgt.

Die Personalvorsorge-Kommission kann bei der Aufteilung der freien Mittel auf die Berücksichtigung derjenigen Rentner ausnahmsweise verzichten, die in den letzten 5 Jahren vor der Teil- oder Gesamtliquidation keinen massgeblichen Beitrag zur Bildung der vorhandenen freien Mittel geleistet haben. Die Personalvorsorge-Kommission hat den entsprechenden Nachweis zu erbringen. Der Experte für berufliche Vorsorge hat den Sachverhalt zu bestätigen.

Werden die Rentner nicht berücksichtigt, so fällt der entsprechende Anteil an den freien Mitteln des Vorsorgewerks an die Personengruppe der aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen.

## 2. Individuelle Aufteilung des Anteils der aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen

Die individuelle Aufteilung des Gesamtbetrags auf die einzelnen Personen erfolgt proportional zu deren Altersguthaben (per Stichtag der Teilliquidation oder per vorherigem Austrittsdatum).

## 3. Übertragung der Ansprüche

Die den austretenden aktiv versicherten Personen zustehenden freien Mittel werden grundsätzlich individuell mitgegeben. Treten mindestens 10 aktiv versicherte Personen als Kollektiv in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Übertritt), so erfolgt die Übertragung ihres Anteils an den freien Mitteln kollektiv.

Die auf die verbleibenden aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen und Rentner entfallenden freien Mittel bleiben ohne individuelle Zuweisung im Vorsorgewerk bzw. in der Stiftung zurück.

## Anrechnung eines Fehlbetrages (Unterdeckung)

Ziffer 10

Ergibt die Berechnung gemäss Ziffer 8 statt freier Mittel einen Fehlbetrag, so wird dieser auf die austretenden sowie verbleibenden aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen aufgeteilt.

Für die individuelle Aufteilung des Fehlbetrages auf die betroffenen Personen gelangt der in Ziffer 9.2 festgelegte Schlüssel zur Anwendung.

Der auf die austretenden aktiv versicherten Personen entfallende Anteil am Fehlbetrag wird unter Vorbehalt von Ziffer 11.2 Abs. 2 bei deren Freizügigkeitsleistung individuell in Abzug gebracht. Das BVG-Altersguthaben darf dabei nicht geschmälert werden.

Der aufgrund dieser Regelung nicht verteilbare Anteil am Fehlbetrag wird solange nach dem in Ziffer 9.2 festgelegten Schlüssel verteilt und von den kürzbaren Freizügigkeitsleistungen in Abzug gebracht, bis entweder der ganze Fehlbetrag verteilt oder keine kürzbare Freizügigkeitsleistung mehr vorhanden ist.

Der auf die verbleibenden aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen entfallende Fehlbetrag bleibt ohne individuelle Zuweisung im Vorsorgewerk bzw. in der Stiftung zurück.

## Kollektiver Anspruch auf die Wertschwankungsreserve und technische Rückstellungen des Vorsorgewerks

Ziffer 11

Treten mindestens 10 aktiv versicherte Personen als Kollektiv in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über, so besteht zusätzlich zum Anspruch auf freie Mittel ein kollektiver, anteilmässiger Anspruch auf die Wertschwankungsreserve und technische Rückstellungen des Vorsorgewerks. Ein Anspruch auf Wertschwankungsreserven und technische Rückstellungen steht auch den aus dem Vorsorgewerk ausgeschiedenen und in der Stiftung weitergeführten arbeitsunfähigen und invaliden versicherten Personen sowie versicherten Personen, die ihre Vorsorge nach Art. 47a BVG oder im Rahmen eines branchenspezifischen Vorruhestandsmodell weiterführen, zu.

### 1. Anspruch auf die Wertschwankungsreserve

Der kollektive, anteilmässige Anspruch auf die Wertschwankungsreserve an der gesamten Wertschwankungsreserve entspricht dem Verhältnis des abgehenden Altersguthabens zum gesamten Altersguthaben.

### 2. Anspruch auf technische Rückstellungen

Der kollektive, anteilmässige Anspruch auf technische Rückstellungen des Vorsorgewerks besteht für diejenigen versicherten Personen, für welche die Rückstellungen gebildet wurden. Der kollektive Anspruch wird entsprechend der Berechnungsgrundlage für die Festlegung der bisherigen Rückstellungen berechnet. Besteht ein Fehlbetrag, so wird der auf das gesamte austretende Kollektiv entfallende Fehlbetrag soweit möglich durch Auflösung des Anspruchs auf technische Rückstellungen, welche für dieses austretende Kollektiv gebildet wurden, verringert. Der verringerte Fehlbetrag wird an Stelle des ursprünglichen Fehlbetrags in Ziffer 10 eingesetzt.

## Übertragung des Anspruchs auf die Wertschwankungsreserve und technischen Rückstellungen

Ziffer 12

Der den austretenden aktiv versicherten Personen und allfälligen austretenden Rentenbezügern zustehende anteilmässige Anspruch auf die Wertschwankungsreserve und technische Rückstellungen wird kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung bzw. die Stiftung übertragen.

## Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks bei teilweiser oder vollständiger Auflösung des Anschlussvertrages

### Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation Ziffer 13

Als Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation, welcher massgebend für die Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages (Unterdeckung), der Wertschwankungsreserve und der technischen Rückstellungen des Vorsorgewerks ist, gilt das Datum, an welchem der Anschlussvertrag teilweise oder vollständig aufgelöst wird. Ausgenommen davon sind die in Ziffer 6 genannten Fälle.

### Betragsmässige Ermittlung der freien Mittel/ des Fehlbetrages (Unterdeckung) Ziffer 14

Die betragsmässige Ermittlung erfolgt analog den Bestimmungen in Ziffer 8.

Dabei gelten folgende Abweichungen:  
Besteht kein kollektiver Anspruch auf die Wertschwankungsreserve bzw. die technischen Rückstellungen des Vorsorgewerks gemäss Ziffer 17, werden diese Kapitalien entgegen Ziffer 8.2 und 8.5 nicht vom verfügbaren Vorsorgevermögen in Abzug gebracht. Besteht nur ein teilweiser kollektiver Anspruch, wird nur dieser Teil vom verfügbaren Vorsorgevermögen in Abzug gebracht. Der verbleibende Teil der Wertschwankungsreserve wird den ausscheidenden aktiv versicherten Personen ohne kollektiven Anspruch als freie Mittel zugewiesen (individuelle Verteilung gemäss Ziffer 15.2 Absatz 2).

Allfällige auf das Vorsorgewerk entfallende freie Mittel oder Fehlbeträge aus einer Teilliquidation der Stiftung sind bei der Bestimmung des verfügbaren Vorsorgevermögens gemäss Ziffer 8.1 zu berücksichtigen. Es gelten die Bestimmungen des Reglements Teilliquidation Sammelstiftung.

### Aufteilung und Übertragung der freien Mittel Ziffer 15

Betragen die freien Mittel insgesamt weniger als CHF 1000.– und durchschnittlich weniger als CHF 100.– pro Kopf der aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen, erfolgt keine Verteilung. Die freien Mittel werden wie folgt verwendet:

- Wechseln alle aktiv versicherten Personen zu

derselben neuen Vorsorgeeinrichtung, so werden sie kollektiv übertragen.

- Wechseln nicht alle aktiv versicherten Personen zu derselben neuen Vorsorgeeinrichtung, so werden sie an die Stiftung übertragen.

Andernfalls gelangt der folgende Verteilungsplan zur Anwendung:

#### 1. Aufteilung auf Personengruppen

Die freien Mittel werden auf folgende Personengruppen aufgeteilt:

- Aktiv versicherte Personen, welche durch die teilweise oder vollständige Auflösung des Anschlussvertrags aus dem Vorsorgewerk ausscheiden,
- Aktiv versicherte Personen, die ihre Vorsorge nach Art. 47a BVG oder im Rahmen eines branchenspezifischen Vorruhestandsmodells weiterführen, welche im Vorsorgewerk bzw. in der Stiftung verbleiben,
- Rentner, welche durch die teilweise oder vollständige Auflösung des Anschlussvertrags aus dem Vorsorgewerk ausscheiden,
- Arbeitsunfähige versicherte Personen,
- Rentner, welche bei der teilweisen Auflösung des Anschlussvertrags im Vorsorgewerk bzw. in der Stiftung verbleiben.

Als Rentner gelten dabei alle Bezüger einer Alters-, Partner-, Waisen- oder einer Invalidenrente.

Im Sinne dieses Reglements werden invalide versicherte Personen ohne laufenden Rentenanspruch gemäss Vorsorgereglement der Stiftung als aktiv versicherte Personen behandelt.

Die Aufteilung der freien Mittel auf die Personengruppen erfolgt im Verhältnis der Summe der Altersguthaben der aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen und der Summen der zehnfachen Jahresrenten der ausscheidenden sowie der verbleibenden Rentner (per Stichtag gemäss Ziffer 13).

Die Rentner werden nicht berücksichtigt, wenn der Anteil pro Rentner durchschnittlich weniger als CHF 6000.– beträgt.

Die Personalvorsorge-Kommission kann bei der Aufteilung der freien Mittel auf die Berücksichtigung derjenigen Rentner ausnahmsweise verzichten, die in den letzten 5 Jahren vor der Teil- oder Gesamtliquidation keinen massgeblichen Beitrag zur Bildung der vorhandenen freien Mittel geleistet haben. Die Personalvorsorge-Kommission hat den entsprechenden Nachweis



zu erbringen. Der Experte für berufliche Vorsorge hat den Sachverhalt zu bestätigen.

Werden die Rentner nicht berücksichtigt, so fällt ihr Anteil an den freien Mitteln des Vorsorgewerks an die Personengruppe der aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen und ihr Anteil an den Ansprüchen des Vorsorgewerks aus einer Teilliquidation der Stiftung verbleibt bei der Stiftung.

## 2. Verteilung und Übertragung des Anteils der ausscheidenden versicherten Personen

Wechseln alle aktiv versicherten Personen oder mindestens 10 aktiv versicherte Personen, die auch nach dem Ausscheiden beim ausscheidenden Unternehmen bzw. bei einem Unternehmen der ausscheidenden Unternehmensgruppe beschäftigt bleiben, inklusive allfällige ausscheidende Rentner sowie aktiv versicherte Personen, die ihre Vorsorge nach Art. 47a BVG oder im Rahmen eines branchenspezifischen Vorruhestandsmodells weiterführen, zu derselben neuen Vorsorgeeinrichtung, so erfolgt die Übertragung ihres Anteils an den freien Mitteln grundsätzlich kollektiv. In den übrigen Fällen werden die den ausscheidenden versicherten Personen zustehenden freien Mittel individuell zugewiesen.

Die individuelle Aufteilung des Gesamtbetrags der Gruppe der ausscheidenden aktiv versicherten Personen auf die einzelnen Personen erfolgt proportional zu deren Altersguthaben (per Stichtag gemäss Ziffer 13).

Die individuelle Aufteilung des Gesamtbetrags der Gruppe der ausscheidenden Rentner (soweit sie gemäss Ziffer 15.1 einen Anspruch haben) auf die einzelnen Personen erfolgt proportional zur Summe der zehnfachen Jahresrente.

## 3. Verteilung des Anteils der arbeitsunfähigen versicherten Personen und der verbleibenden aktiv versicherten Personen, die ihre Vorsorge nach Art. 47a BVG oder im Rahmen eines branchenspezifischen Vorruhestandsmodells weiterführen

Die individuelle Aufteilung des Gesamtbetrags der Gruppe der arbeitsunfähigen versicherten Personen sowie der Gruppe der verbleibenden aktiv versicherten Personen, die ihre Vorsorge nach Art.47a BVG oder im Rahmen eines branchenspezifischen Vorruhestandsmodells weiterführen, auf die einzelnen Personen erfolgt proportional zu deren Altersguthaben (per Stichtag gemäss Ziffer 13).

Die so ermittelten Ansprüche werden den arbeitsunfähigen versicherten Personen sowie den verbleibenden aktiv versicherten Personen, die ihre Vorsorge nach Art.47a BVG oder im Rahmen eines branchenspezifischen Vorruhestandsmodells weiterführen, individuell zugewiesen. Davon ausgenommen sind die diesen Personen zugeordneten Ansprüche des Vorsorgewerks aus einer Teilliquidation der Stiftung. Diese bleiben ohne individuelle Zuweisung in der Stiftung.

## 4. Verteilung des Anteils der verbleibenden Rentner

Die auf die verbleibenden Rentner entfallenden freien Mittel werden diesen proportional zur Summe der zehnfachen Jahresrente zugeteilt und zur Erhöhung ihrer Renten verwendet.

Davon ausgenommen sind den verbleibenden Rentnern zugeordnete Ansprüche des Vorsorgewerks aus einer Teilliquidation der Stiftung. Diese bleiben ohne individuelle Zuweisung in der Stiftung.

## 5. Mindestbetrag

Beträgt der Anteil einer versicherten Person weniger als CHF 100.–, wird er unter den übrigen anspruchsberechtigten versicherten Personen nach den vorgenannten Bestimmungen verteilt.

## Anrechnung eines Fehlbetrages (Unterdeckung)

Ziffer 16

Ergibt die Berechnung gemäss Ziffer 14 statt freier Mittel einen Fehlbetrag, so wird dieser auf die aktiv versicherten Personen, welche durch die teilweise oder vollständige Auflösung des Anschlussvertrages aus dem Vorsorgewerk ausscheiden, aufgeteilt.

Für die individuelle Aufteilung des Fehlbetrages auf die betroffenen Personen gelangt der in Ziffer 15.2 festgelegte Schlüssel zur Anwendung.

Der auf die austretenden aktiv versicherten Personen entfallende Anteil am Fehlbetrag wird unter Vorbehalt von Ziffer 17.2 Abs. 2 bei deren Freizügigkeitsleistung individuell in Abzug gebracht. Das BVG-Altersguthaben darf dabei nicht geschmälert werden.

Der aufgrund dieser Regelung nicht verteilbare Anteil am Fehlbetrag wird solange nach dem in Ziffer 15.2 festgelegten Schlüssel verteilt und von

den kürzbaren Freizügigkeitsleistungen in Abzug gebracht, bis entweder der ganze Fehlbetrag verteilt oder keine kürzbare Freizügigkeitsleistung mehr vorhanden ist.

#### **Kollektiver Anspruch auf die Wertschwankungsreserve und technische Rückstellungen** Ziffer 17

Treten alle aktiv versicherten Personen oder mindestens 10 aktiv versicherte Personen als Kollektiv in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über, so besteht zusätzlich zum Anspruch auf freie Mittel ein kollektiver, anteilmässiger Anspruch auf die Wertschwankungsreserve und technische Rückstellungen des Vorsorgewerks. Ein Anspruch auf Wertschwankungsreserven und technische Rückstellungen steht auch den aus dem Vorsorgewerk ausgeschiedenen und in der Stiftung weitergeführten arbeitsunfähigen und invaliden versicherten Personen sowie versicherten Personen, die ihre Vorsorge nach Art. 47a BVG oder im Rahmen eines branchenspezifischen Vorruhestandsmodell weiterführen, zu.

Ein allfälliger Anspruch auf die Wertschwankungsreserve und technische Rückstellungen aus einer Teilliquidation der Stiftung richtet sich nach dem Reglement Teilliquidation Sammelstiftung.

##### **1. Anspruch auf die Wertschwankungsreserve**

Der kollektive, anteilmässige Anspruch auf die Wertschwankungsreserve an der gesamten Wertschwankungsreserve entspricht dem Verhältnis des abgehenden Altersguthabens zum gesamten Altersguthaben.

##### **2. Anspruch auf technische Rückstellungen**

Der kollektive, anteilmässige Anspruch auf technische Rückstellungen besteht für diejenigen versicherten Personen, für welche die Rückstellungen gebildet wurden. Der kollektive Anspruch wird entsprechend der Berechnungsgrundlage für die Festlegung der bisherigen Rückstellungen berechnet.

Besteht ein Fehlbetrag, so wird der auf das gesamte austretende Kollektiv entfallende Fehlbetrag soweit möglich durch Auflösung des Anspruchs auf technische Rückstellungen, welche für dieses austretende Kollektiv gebildet wurden, verringert. Der verringerte Fehlbetrag wird an Stelle des ursprünglichen Fehlbetrags in Ziffer 16 eingesetzt.

#### **Übertragung des Anspruchs auf die Wertschwankungsreserve und technischen Rückstellungen**

Ziffer 18

Der den austretenden aktiv versicherten Personen und allfälligen austretenden Rentenbezüglern zustehende anteilmässige Anspruch auf die Wertschwankungsreserve und technische Rückstellungen wird kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

Der den bei einer Gesamtliquidation in der Stiftung zurückbleibenden

- arbeitsunfähigen versicherten Personen, oder
- invaliden versicherten Personen, oder
- versicherten Personen, die ihre Vorsorge nach Art. 47a BVG oder im Rahmen eines branchenspezifischen Vorruhestandsmodells weiterführen,

zustehende Anspruch auf technische Rückstellungen sowie deren Anteil an den Wertschwankungsreserven wird der Stiftung übertragen.

#### **Feststellungsbeschluss, Information und Vollzug**

##### **Feststellungsbeschluss zur Teil- bzw. Gesamtliquidation**

Ziffer 19

Die wesentlichen Tatsachen, wie Sachverhalt der Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerks, Höhe der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages, der Wertschwankungsreserve und der technischen Rückstellungen sowie der Verteilungsplan werden in Form eines Feststellungsbeschlusses der Personalvorsorge-Kommission zur Teil- bzw. Gesamtliquidation schriftlich festgehalten. In Fällen gemäss Ziffer 6 ist kein solcher Beschluss erforderlich.

Bei Vorsorgewerken mit individueller Vermögensanlage beschliesst die Personalvorsorge-Kommission, ob das abgehende Vorsorgevermögen in bar oder in Wertschriften übertragen wird.

##### **Information der versicherten Personen und Rentner**

Ziffer 20

Hat die Prüfung ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks erfüllt sind und wird ein entsprechendes Verfahren durchgeführt, informiert die

Stiftung die vom Verfahren betroffenen versicherten Personen und Rentner über den Sachverhalt. Sie informiert namentlich über den Beschluss der Personalvorsorge-Kommission zur Teil- oder Gesamtliquidation, die Höhe der freien Mittel bzw. des Fehlbetrags und der technischen Rückstellungen des Vorsorgewerks sowie über den Verteilungsplan und das weitere Vorgehen.

Die betroffenen Personen haben das Recht, innerhalb von 20 Tagen seit der Zustellung der Information die Akten bei der Stiftung einzusehen und allenfalls gegen den Beschluss der Personalvorsorge-Kommission Einsprache zu erheben. Können die bestehenden Differenzen nicht einvernehmlich gelöst werden, setzt die Stiftung den betroffenen Personen eine Frist von 20 Tagen, um an die Aufsichtsbehörde zu gelangen und die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan überprüfen zu lassen.

Auf die Information der versicherten Personen und Rentner wird verzichtet, wenn die Teilliquidation des Vorsorgewerks Folge einer teilweisen Auflösung des Anschlussvertrages ist und folgende Sachverhalte vorliegen:

- Das Vorsorgewerk weist keine Unterdeckung auf und verfügt über keine freien Mittel, oder
- Das Vorsorgewerk verfügt über geringfügige freie Mittel (weniger als 5% der gesamten Altersguthaben), alle aktiv versicherten Personen inklusive allfällige Rentner wechseln zu derselben neuen Vorsorgeeinrichtung und die verbleibenden Rentner werden gemäss Ziffer 15.1 bei der Aufteilung der freien Mittel nicht berücksichtigt.

#### **Vollzug** Ziffer 21

Ist der Verteilungsplan rechtskräftig geworden, wird er vollzogen. Ansprüche aus diesem Reglement sind 20 Tage nach Eintritt der Rechtskraft fällig.

Der Verteilungsplan ist rechtskräftig geworden, wenn

- keine Einsprachen erhoben wurden oder
- alle Einsprachen einvernehmlich erledigt worden sind und eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, dass innert der 20-tägigen Frist bei ihr keine Beschwerde eingegangen ist oder
- die Voraussetzungen, das Verfahren und der Verteilungsplan von der Aufsichtsbehörde

rechtskräftig entschieden worden sind (Rechtskraftbescheinigung).

Ändert sich der Saldo zwischen dem verfügbaren Vorsorgevermögen und dem notwendigen Vorsorgekapital zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mehr als 10% der Bilanzsumme, werden die zu übertragenden freien Mittel bzw. der in Abzug zu bringende Fehlbetrag sowie die Wertschwankungsreserve und die technischen Rückstellungen entsprechend angepasst.

Wurde im Falle eines Fehlbetrages die ungekürzte oder ungenügend gekürzte Freizügigkeitsleistung überwiesen, so muss die versicherte Person den zuviel überwiesenen Betrag zurückerstatten.

### **Vorgehen in besonderen Fällen**

#### **Zwecklos gewordene Arbeitgeberbeitragsreserve**

Ziffer 22

Besteht bei der Teil- oder Gesamtliquidation eine Arbeitgeberbeitragsreserve und kann diese nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, weil der Arbeitgeber keine zu versichernden Arbeitnehmer mehr beschäftigt, so wird die Arbeitgeberbeitragsreserve aufgelöst und den freien Mitteln des Vorsorgewerks zugewiesen.

### **Schlussbestimmungen**

#### **Kostenbeteiligung**

Ziffer 23

Für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks sowie für Expertisen im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden werden Kostenbeiträge gemäss Kostenreglement in Rechnung gestellt.

#### **Nicht geregelte Fälle**

Ziffer 24

Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden von der Stiftung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch sinngemässe Anwendung erledigt.

### **Erlass und Anpassung des Reglements**

Ziffer 25

Das Reglement und spätere Anpassungen werden durch den Stiftungsrat erlassen und durch die Aufsichtsbehörde genehmigt.

### **Inkrafttreten**

Ziffer 26

Dieses Reglement ist vom Stiftungsrat per 30. Juni 2023 erlassen worden und tritt auf diesen Zeitpunkt in Kraft, sobald die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorliegt. Es ersetzt die Ausgabe vom 1. Dezember 2016.

Anwendbar ist das Reglement, das im Zeitpunkt galt, in welchem sich der massgebliche Sachverhalt ereignet hat. Dieser Zeitpunkt fällt auf das Ende des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung, bei einer teilweisen oder vollständigen Auflösung des Anschlussvertrages auf das Auflösungsdatum.

# Anhang

## Besonderheiten für Unternehmensgruppen

In Ergänzung zum Reglement Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken sind in diesem Anhang die Besonderheiten für Unternehmensgruppen geregelt.

### Kennzahlen

Bei Teil-/Gesamtliquidation des Vorsorgewerks einer Unternehmensgruppe sind folgende Kennzahlen massgebend:

<b>DG<sup>UG</sup><sub>vor Anschluss</sub></b>	Deckungsgrad des Vorsorgewerks der Unternehmensgruppe vor Anschluss des neu eintretenden Unternehmens.
<b>DG<sup>A</sup><sub>bei Anschluss</sub></b>	Deckungsgrad des Vorsorgewerks des neu eintretenden Unternehmens gerechnet nach den Grundlagen des Vorsorgewerks bei Anschluss an die bestehende Unternehmensgruppe. Einkäufe in Rückstellungen, Wertschwankungsreserve und freie Mittel werden berücksichtigt.
<b>UD<sup>A</sup><sub>bei Anschluss</sub></b>	Unterdeckung des Vorsorgewerks des neu eintretenden Unternehmens in % gerechnet nach den Grundlagen des Vorsorgewerks bei Anschluss an dieses.
<b>DG<sup>UG</sup><sub>nach Anschluss</sub></b>	Deckungsgrad des Vorsorgewerks der Unternehmensgruppe nach Anschluss eines neuen Unternehmens.
<b>DG<sup>UG</sup><sub>Austritt</sub></b>	Deckungsgrad des Vorsorgewerks der Unternehmensgruppe bei Austritt eines Unternehmens.
<b>RST<sup>A</sup><sub>Austritt</sub></b>	Technische Rückstellungen, die für die austretenden versicherten Personen eines Unternehmens gebildet wurden.
<b>AGH<sup>A</sup><sub>Austritt</sub></b>	Gesamtes Altersguthaben der austretenden versicherten Personen eines Unternehmens.

### Auflösung des Anschlussvertrags eines in einem gemeinschaftlichen Vorsorgewerk geführten Unternehmens (Ziffer 2 lit. d) infolge Kündigung

#### Mitgabe von Wertschwankungsreserven und freien Mitteln/Fehlbetrag (Unterdeckung)

A

Die austretenden versicherten Personen haben einen kollektiven Anspruch auf folgenden Anteil an freien Mitteln, sowie Wertschwankungsreserven und tragen einen Anteil am allfälligen Fehlbetrag. Der Betrag entspricht dem folgend bestimmten Faktor multipliziert mit dem Altersguthaben und den für die austretenden versicherten Personen gebildeten technischen Rückstellungen.

#### In die Unternehmensgruppe voll eingekauft

A1

Das neu im gemeinsamen Vorsorgewerk der Unternehmensgruppe angeschlossene Unternehmen gilt als in die Unternehmensgruppe voll eingekauft, falls eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Im Zeitpunkt des Anschlusses betrug die Differenz zwischen DG<sup>UG</sup><sub>vor Anschluss</sub> und DG<sup>A</sup><sub>bei Anschluss</sub> höchstens 5 Prozentpunkte oder
- Der Austritt aus der Unternehmensgruppe erfolgt mindestens 10 Jahre nach dem Zeitpunkt des Anschlusses erfolgt. Die Dauer wird auf Monate genau gerundet.

Der massgebende Faktor beträgt in diesem Fall:

DG<sup>UG</sup><sub>Austritt</sub> - 100%.

### **In die Unternehmensgruppe nicht voll eingekauft**

A2

Sind die Voraussetzungen unter Buchstabe A1 nicht erfüllt, gilt das neu im gemeinsamen Vorsorgewerk der Unternehmensgruppe angeschlossene Unternehmen in die Unternehmensgruppe als nicht voll eingekauft. Der massgebende Faktor beträgt in diesem Fall:

$DG^{A_{\text{bei Anschluss}}} + DG^{UG_{\text{Austritt}}} - DG^{UG_{\text{nach Anschluss}}} - 100\%$ .

### **Deckungsgrad Unternehmensgruppe kleiner 100%**

A2.1

Befindet sich das Vorsorgewerk der Unternehmensgruppe in Unterdeckung beträgt der massgebende Faktor:

mindestens  $DG^{UG_{\text{Austritt}}} - UD^{A_{\text{bei Anschluss}}} - 100\%$ .

### **Deckungsgrad Unternehmensgruppe mindestens 100% und Unternehmen bei Anschluss in Unterdeckung**

A2.2

Befindet sich das Vorsorgewerk der Unternehmensgruppe nicht in Unterdeckung, war aber der Deckungsgrad des Vorsorgewerks des neu eintretenden Unternehmens zum Zeitpunkt des Anschlusses in die Unternehmensgruppe kleiner als 100%, so ist folgender Faktor massgebend:

mindestens  $0\% - UD^{A_{\text{bei Anschluss}}}$  und mindestens  $AGH^{A_{\text{Austritt}}} / (AGH^{A_{\text{Austritt}}} + RST^{A_{\text{Austritt}}}) - 100\%$ .

### **Mitgabe von technischen Rückstellungen**

B

Die austretenden versicherten Personen haben einen kollektiven Anspruch auf die für sie gebildeten technischen Rückstellungen. Vorbehalten bleiben die Anrechnung und Auflösung der technischen Rückstellung bei Vorliegen eines Fehlbetrags.

### **Fehlbetrag (Unterdeckung)**

C

Verbleibt selbst nach Anrechnung und Auflösung der technischen Rückstellungen ein Fehlbetrag, wird dieser den austretenden versicherten Personen individuell von der Freizügigkeitsleistung abgezogen, sofern das Vorsorgewerk der Unternehmensgruppe einen Fehlbetrag (Unterdeckung) aufweist. Das obligatorische Altersguthaben darf dabei nicht unterschritten werden.

### **Auflösung des Anschlussvertrags eines in einem gemeinschaftlichen Vorsorgewerk geführten Unternehmens (Ziffer 2 lit. d) infolge konkursamtlicher Liquidation des Unternehmens**

### **Mitgabe von freien Mitteln**

D

Bei konkursamtlicher Liquidation eines Unternehmens einer Unternehmensgruppe haben die austretenden versicherten Personen Anspruch auf einen Anteil der freien Mittel, wobei zu deren Bestimmung nach Buchstabe A bis C dieses Anhangs vorgegangen wird.

## **Mitgabe von technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven**

E

Treten mindestens 10 aktiv versicherte Personen als Kollektiv in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung bzw. in dasselbe Vorsorgewerk einer Sammelstiftung ein, so haben diese versicherten Personen zusätzlich zum kollektiven Anspruch auf die freien Mittel einen kollektiven Anspruch auf die für sie gebildeten Wertschwankungsreserven und technischen Rückstellungen des Vorsorgewerks. Vorbehalten bleiben die Anrechnung und Auflösung der technischen Rückstellung bei Vorliegen eines Fehlbetrags.

## **Fehlbetrag (Unterdeckung)**

F

Verbleibt selbst nach Anrechnung und Auflösung der technischen Rückstellungen ein Fehlbetrag (Unterdeckung), wird dieser den austretenden versicherten Personen individuell von der Freizügigkeitsleistung abgezogen, sofern das Vorsorgewerk der Unternehmensgruppe einen Fehlbetrag (Unterdeckung) aufweist. Das obligatorische Altersguthaben darf dabei nicht unterschritten werden.

## **Besonderheiten bei Teilliquidationen innerhalb einer Unternehmensgruppe bei Personalabbau oder Restrukturierung**

G

Bei einer Teilliquidation innerhalb einer Unternehmensgruppe werden die Freien Mittel und Wertschwankungsreserven der einzelnen Unternehmen zuerst wie bei einer Auflösung des Anschlussvertrags eines in einem gemeinschaftlichen Vorsorgewerk geführten Unternehmens bestimmt (gemäss Buchstabe A bis C). In einem zweiten Schritt werden diese Mittel unter die ausscheidenden und verbleibenden versicherten Personen des jeweiligen Unternehmens aufgeteilt.

## **Besonderheiten bei einer Gesamtliquidation der Unternehmensgruppe**

H

Wird die Unternehmensgruppe aufgelöst, da sämtliche Anschlussverträge mit den angeschlossenen Unternehmen gemäss Ziffer 3 vollständig aufgelöst werden, gilt folgendes:

### **Vollständiger Wechsel zu einer anderen Vorsorgeeinrichtung**

H1

#### **Keine Unterdeckung Unternehmensgruppe**

H1.1

Weist das Vorsorgewerk der Unternehmensgruppe zum Zeitpunkt der Gesamtliquidation keine Unterdeckung auf, so wird nach Ziffer 13 ff vorgegangen.

#### **Mit Unterdeckung Unternehmensgruppe**

H1.2

Weist das Vorsorgewerk der Unternehmensgruppe zum Zeitpunkt der Gesamtliquidation eine Unterdeckung auf, so wird gemäss Buchstabe C vorgegangen.

### **Einzelne Unternehmen wechseln zu verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen**

H2

Die einzelnen Unternehmen der Unternehmensgruppe scheiden in der Reihenfolge der Höhe der gesamten Altersguthaben ihrer versicherten Personen nacheinander aus dem Vorsorgewerk der Unternehmensgruppe aus, wobei mit dem Unternehmen mit dem tiefsten Altersguthaben begonnen wird. Dabei wird jeweils gemäss Buchstaben A bis C vorgegangen. Für das letzte verbleibende Unternehmen kommt der Buchstabe H1 zur Anwendung.

**Inkrafttreten**

|

Dieser Anhang ist vom Stiftungsrat per 30. Juni 2023 erlassen worden und tritt auf diesen Zeitpunkt in Kraft, sobald die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorliegt.